

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 12 Absatz 4 Kommunalselbstverwaltungsgesetz - KSVG - in der Fassung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2023 (Amtsbl. I S. 1119), in Verbindung mit § 1 Absatz 2 der Satzung der Gemeinde Großrosseln über die Form der öffentlichen Bekanntmachung (Bekanntmachungssatzung) vom 05. November 2020 wird die nachstehende Satzung öffentlich bekanntgemacht:

1. Änderungssatzung zur

Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern in der Gemeinde Großrosseln (Vergnügungssteuersatzung – VgnSt-Satzung)

Aufgrund des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes – KSVG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2023 (Amtsbl. I S. 1119) und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2023 (Amtsbl. I S. 1119), hat der Gemeinderat der Gemeinde Großrosseln am [07.11.2024](#) folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

Die Vergnügungssteuersatzung vom 24.03.2021 wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgenden Wortlaut:

(1) ¹Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). ²In den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 6 gilt der Halter als Veranstalter.

(2) ¹Neben dem Veranstalter haftet als Gesamtschuldner, wer zur Anmeldung verpflichtet ist, ohne selbst Veranstalter zu sein, die Anmeldung aber schuldhaft unterlässt oder die Durchführung der Veranstaltung ohne Vorlage der Anmeldebescheinigung gestattet. ²Neben dem Veranstalter haftet als Gesamtschuldner zudem der Inhaber der Räume, in denen die Veranstaltung stattfindet, sofern dieser an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.

(3) ¹Ist der Halter nicht Eigentümer der Apparate i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 6, haftet der Eigentümer neben dem Halter als Gesamtschuldner, da er regelmäßig in einer derart engen Beziehung zum Gegenstand und Tatbestand der Vergnügungssteuer steht.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft.

Großrosseln, 07.11.2024
Der Bürgermeister

gez.
J o c h u m

Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes oder auf Grund des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes zustande gekommen ist, gilt sie gemäß § 12 Abs. 6 Kommunalselbstverwaltungsgesetz ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Großrosseln, den 9. Dezember 2024
Der Bürgermeister:

gez.
J o c h u m